

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

ZI. BMAA-AT.6.29.11/0081-VI.1/2005

e-mail an

III@bka.gv.at sowie
anita.pleyer@bka.gv.at

2. Dienstrechts-Novelle 2005;
Begutachtungsverfahren

An das
Bundeskanzleramt – Sektion III

Zu E-mail
vom 14. Oktober 2004

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ersucht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Dienstrechts-Novelle 2004 um Berücksichtigung folgender Stellungnahmen:

**Artikel 2
Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

4. § 21g Abs. 6 letzter Satz lautet:

„das Ruhen tritt mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag ein und wirkt im Falle der Ziffer 1 bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst bzw. im Falle der Ziffer 2 bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienort“.

Auf Grund der derzeitigen Regelung könnten einem Bediensteten, dessen AVZ und KAZ nach mehr als einmonatiger Abwesenheit vom Dienort zur Gänze eingestellt werden musste, AVZ und KAZ erst bei Wiederantritt des Dienstes angewiesen werden.

Würde der Bedienstete jedoch lediglich an den Dienort zurückkehren und wäre er (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, seinen Dienst sofort wieder anzutreten, so dürften bis zum Dienstantritt weder AVZ (ohne Funktionszulage) noch KAZ angewiesen werden.

Wien, am 27. Oktober 2005
Für die Bundesministerin:
LOIBL m.p.